

Beitragsordnung der Sportverein Helsa 1945 e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand (siehe §4 Abs. 1 der Satzung).

§ 3 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind wie folgt:

Mitgliedsbeitrag:

Mitgliedsform	Beitrag / Jahr in €
Einzelmitgliedschaft	45,00 €
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
Familienmitgliedschaft (beide Elternteile und alle Kinder bis 18 (27?) Jahre)	90,00 €

- (2) Abteilungsbeiträge hat der Vorstand vorerst nicht beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss den Einzug von Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen aussetzen, wenn die Finanzlage des Vereins dies erlaubt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-Identifikationsnummer DE53ZZZ00000330755 und der Mandatsreferenz (SVH00+Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 1. März und 1. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Die halbjährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. bzw. 1.9. eines laufenden Jahres. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE65 5205 0353 0213 0011 68

BIC HELADEF1KAS

Kreditinstitut: Kasseler Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.